

STORK ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN – Stand August 2021

1. Definitionen
Vertrag: der Liefervertrag, einschließlich Bestellung(en), Einkaufsbedingungen und Anhänge, die vom Lieferanten und dem Käufer unterzeichnet wurden;

Käufer: das Unternehmen in der Stork-Gruppe, das den Vertrag unterzeichnet hat;

Sachen des Käufers: eine Sache, die Eigentum des Käufers ist, einschließlich Rohstoffen, halbfertigen Produkte, Materialien und Teilen, Modellen, Spezifikationen, Zeichnungen, Handbüchern, Mustern, Hardware, Software, Daten und Informationsträgern, die dem Lieferanten vom oder im Auftrag des Käufers oder eines Unternehmens in der Stork-Gruppe zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags bereitgestellt werden;

Käuferinformationen: Informationen oder Daten, die Eigentum des Käufers und der Kunden des Käufers sind und die vom oder im Auftrag des Käufers oder eines Unternehmens in der Stork-Gruppe zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags gegenüber dem Lieferanten offengelegt werden;

Betroffene Personen: eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere aufgrund einer Kennnummer oder eines oder mehrerer Merkmale, die Ausdruck ihrer physischen, biologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

Lieferung: die Fertigstellung und Übergabe der Leistung

Unternehmen in der Stork-Gruppe: jedes Unternehmen und/oder jede Gesellschaft, die gemäß § 15 des deutschen Aktiengesetzes (AktG) mit der Stork Technical Services GmbH verbunden ist oder vom Käufer als solche/s bezeichnet wird;

Partei: der Lieferant oder der Käufer;

Parteien: der Lieferant und der Käufer gemeinsam;

Personenbezogene Daten: Informationen über eine betroffene Person;

Einkaufsbedingungen: diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Stork vom August 2021, wie regelmäßig geändert;

Bestellung: jede einzelne schriftliche oder elektronische Anfrage, Arbeitsanweisung oder Bestellformular des Käufers zum Zwecke der Bestellung der Leistung auf Grundlage des Vertrags;

Eingeschränkte Jurisdiktion: Länder oder Staaten, die umfassenden Handelsanktionen oder Embargos unterliegen, die von den betreffenden Behörden von Zeit zu Zeit geändert werden können;

Eingeschränkte Partei: jede natürliche oder juristische Person, die nationalen, regionalen oder multilateralen Handels- oder Wirtschaftsanktionen auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften unterliegt; (i) jede natürliche oder juristische Person, die in den jeweils geltenden Sanktionslisten der Vereinten Nationen, der Europäischen Union (EU) oder den konsolidierten Listen eines Mitgliedsstaates der EU, den Listen des US-Finanzministeriums oder den Foreign Assets Control Lists, den Nichtverbreitungsanktionslisten des US-Außenministeriums oder der List of Denied Persons des US-Handelsministeriums aufgeführt ist;

Lieferant: das Unternehmen, das zugestimmt hat, dem Käufer die Leistung auf Grundlage der Bedingungen dieses Vertrags zu liefern;

Lieferanteninformationen: Informationen oder Daten, die Eigentum des Lieferanten sind oder an den Lieferanten mit dem Recht zur Vergabe von Lizenzen an Dritte lizenziert wurden und die unabhängig von der Erbringung der Leistung geschützt werden, wie vom Lieferanten hinreichend nachgewiesen werden kann, von denen die Dienstleistungen oder Arbeiten abgeleitet sind oder die anderweitig für die effektive Erbringung der Leistung auf der Grundlage des Vertrags erforderlich sind;

Leistung: die zu liefernden Waren, einschließlich Produkte, Hardware, Software etc., die zu erbringenden Dienstleistungen und/oder die zu realisierenden Arbeiten, wie im Vertrag und/oder in der betreffenden Bestellung angegeben;

Arbeiten: die vom Lieferanten zu erstellenden und zu liefernden Arbeiten körperlicher Natur.

2. Anwendbarkeit und Abweichungen

- 2.1 Die Anwendbarkeit der vom Lieferanten verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 2.2 Mehrere zusätzliche Bestimmungen (Artikel 19 bis einschließlich 29), die einen wesentlichen Bestandteil der Einkaufsbedingungen bilden, gelten auch für die Vergabe von Arbeiten.
- 2.3 Mehrere zusätzliche Bestimmungen (Artikel 30 bis einschließlich 34), die einen wesentlichen Bestandteil der Einkaufsbedingungen bilden, gelten auch im Hinblick auf die Lieferung von IT-Produkten und damit verbundenen Dienstleistungen.
- 2.4 Abweichungen von den Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 2.5 Der Käufer kann die Einkaufsbedingungen jederzeit anpassen und/oder ändern und wird den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist über diese Änderungen informieren.
- 2.6 Gelegentliche Abweichungen von den Einkaufsbedingungen verleihen dem Lieferanten niemals das Recht, sich in vergleichbaren Situationen in Zukunft auf solche früheren Abweichungen zu berufen.
- 2.7 Sofern nicht anderweitig ausdrücklich in diesem Vertrag angegeben, gewähren die Parteien keine Ausschließlichkeit oder Garantie im Hinblick auf ein Mindestvolumen oder eine Mindestbestellung.
- 2.8 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien.

3. Vertrag

- 3.1 Alle vom Lieferanten erstellten Angebote sind unwiderrlich und sind für eine Dauer von 90 (neunzig) Kalendertagen gültig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Der Käufer hat das Recht, die Verhandlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung zu beenden. Vom Käufer angegebene Bestellungen können so lange zurückgezogen werden, wie der Lieferant die Bestellung nicht zur Annahme unterzeichnet hat.
- 3.3 Vereinbarungen oder Änderungen dazu werden zwischen dem Käufer und dem Lieferanten erst zu dem Zeitpunkt geschlossen, an dem:
 - der Käufer ein Angebot vom Lieferanten schriftlich angenommen und dies mittels einer Bestellung bestätigt hat; oder
 - der Lieferant eine Bestellung unterzeichnet und sie an den Käufer zurückgeschickt hat; oder
 - der Lieferant mit der Ausführung der Leistung in Übereinstimmung mit der Bestellung des Käufers begonnen hat.
- 3.4 Wenn und soweit der Lieferant dem Käufer eine Auftragsbestätigung sendet, die von der ursprünglichen Bestellung abweicht, ist der Käufer erst daran gebunden, wenn er sie ausdrücklich und schriftlich unter Angabe der betreffenden Abweichung angenommen hat. Die Annahme der Leistung und/oder Zahlungen an den Lieferanten bedeuten nicht, dass der Käufer eine abweichende Auftragsbestätigung akzeptiert hat.
- 3.5 Alle Bestellungen des Käufers beim Lieferanten sind Gegenstand des Vertrags zwischen den Parteien. Wenn der Käufer und der Lieferant Bestimmungen im Vertrag oder der Bestellung vereinbaren, die von den Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen abweichen, sind die besonderen Bestimmungen des Vertrags oder der Bestellung in folgender Reihenfolge maßgebend: 1) Bestellung; 2) Vertrag; 3) Einkaufsbedingungen.
- 3.6 Wenn der Käufer im Vertrag oder in den Anhängen auf technische, Sicherheits-, Qualitäts-, Umwelt- oder sonstige Vorschriften verweist, die nicht in einem Anhang dem Vertrag beigefügt sind, wird dennoch vorausgesetzt, dass der Lieferant mit diesen vertraut ist, es sei denn, der Lieferant informiert den Käufer unverzüglich und schriftlich über das Gegenteil, woraufhin der Käufer den Lieferanten über diese Vorschriften informieren wird.
- 3.7 Für den Fall, dass Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen, Prüfverfahren etc., die vom Käufer zur Verfügung gestellt oder genehmigt werden, bei der Ausführung des Vertrags verwendet werden, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags.

4. Lieferung

- 4.1 Alle Lieferungen müssen zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitplans oder zu vereinbarten Preis erfolgen. Wenn und soweit die Leistung aus Waren besteht, erfolgt die Lieferung francofrei, einschließlich Zölle (DDP, Incoterms 2020) an die Adresse und zu der Zeit, die vom Käufer angegeben wurden.
- 4.2 Alle vereinbarten Lieferzeiten und sonstigen zwischen dem Käufer und Lieferanten vereinbarten Termine gelten als strenge Fristen. Die bloße Überschreitung einer vereinbarten Frist bedeutet, dass der Lieferant mit sofortiger Wirkung in Verzug ist, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf.
- 4.3 Für den Fall, dass eine Strafe in Verbindung mit einer verspäteten oder fehlerhaften Lieferung auferlegt wird, ersetzt eine solche Strafe niemals das Recht des Käufers auf Schadensersatz und der Käufer hat weiterhin das volle Recht, zusätzlich zu dieser Strafe die Erfüllung, die Aussetzung und/oder Auflösung des betreffenden Vertrags zu fordern.
- 4.4 Wenn das unmöglich ist oder das Risiko besteht, dass es für den Lieferanten nicht möglich ist, seinen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen, muss er den Käufer unverzüglich darüber informieren.
- 4.5 Der Käufer akzeptiert keine Teillieferungen, es sei denn, dies wurde schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart und erfolgt ohne zusätzliche Kosten für den Käufer.
- 4.6 Der Käufer akzeptiert keine Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, es sei denn, dies wurde vorher schriftlich genehmigt.
- 4.7 Für den Fall, dass der Käufer aufgrund höherer Gewalt, einschließlich des Versäumnisses seiner Käufer, des Aufschubs der Lieferung an seine Käufer und/oder der Stornierung von Aufträgen durch seine Käufer nicht in der Lage ist, die Leistung anzunehmen oder an der Lieferung mitzuwirken, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung auf Verlangen des Käufers, ohne zusätzliche Kosten für den Käufer, um einen vom Käufer zu bestimmenden angemessenen Zeitraum zu verschieben und, wenn und soweit die Leistung aus Waren besteht, diese ordnungsgemäß verpackt, identifizierbar und separat gelagert sowie sicher und versichert aufzubewahren.
- 4.8 Wenn eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, gilt der Eingang der Bestätigung, die vom Käufer an den Lieferanten gemäß Artikel 10.7 dieser Einkaufsbedingungen geschickt wird, als Zeitpunkt der Lieferung.

5. Leistung

- 5.1 Der Lieferant darf die Leistung nicht ändern, es sei denn, dies wurde im Voraus schriftlich vom Käufer genehmigt und die Änderungen dürfen nicht zu Nachteilen für den Käufer führen. Eine Änderung, wie oben genannt, führt niemals zu einem höheren Preis als dem ursprünglichen Preis der Leistung. Wenn und soweit die Leistung aus Waren besteht und der Käufer die Verwendung von Ersatzwaren zugestimmt hat, wird der Preis der Leistung entsprechend gesenkt, um die Verwendung dieser Ersatzwaren zu kompensieren.
- 5.2 Auf Verlangen des Käufers ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich technischen Support, der für die Verwendung und/oder Inbetriebnahme der Leistung benötigt wird, bereitzustellen oder diesen von einem Dritten bereitstellen zu lassen.
- 5.3 Der Lieferant muss den Käufer unentgeltlich über alle Neuentwicklungen bezüglich der Leistung auf dem Laufenden halten, einschließlich, unter anderem, technische Entwicklungen und Umweltaspekte.
- 5.4 Der Lieferant muss eventuelle Sonderanforderungen, die vom Käufer in Verbindung mit der Leistung festgelegt werden, erfüllen, einschließlich, unter anderem, Verpackungsmaterialien, Transportschutz und/oder Sicherheitsanforderungen. Der Käufer muss die Leistung nicht annehmen, wenn diese Sonderanforderungen bei der Leistung nicht erfüllt werden.
- 5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, dass er auf Anfrage des Käufers das verwendete Verpackungsmaterial auf eigene Rechnung und Risiko zurücknimmt. Der Käufer hat das Recht, dieses Material auf eigene Rechnung an den Lieferanten zurückzuschicken. Die vom Käufer teilweise zur Verfügung gestellten Waren werden vom Lieferanten an den Käufer mit der gebotenen Sorgfalt und, falls angefordert, versichert und unentgeltlich zurückgegeben.
- 5.6 Der Lieferant stellt sicher, dass die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Serviceniveau erbracht werden, das auf der Grundlage der regulären Leistungsindikatoren gemessen wird. Dieses Serviceniveau ist im Vertrag festgelegt. Wenn die Parteien dieses Serviceniveau nicht im Vertrag aufgenommen haben, wird der Lieferant mindestens den allgemein anerkannten Industriestandard einhalten. Die Nichterhaltung des erforderlichen Servicelevels kann zu einer Strafe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 4.3 führen und in diesen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, strukturelle Verbesserungen und Lösungen einzuleiten, um künftige Versäumnisse zu verhindern.

6. Übergang von Eigentum und Risiko

- 6.1 Wenn und soweit die Leistung aus Waren besteht, geht das Eigentum an der Leistung zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem das Risiko in Übereinstimmung mit den Incoterms gemäß Artikel 4.1 dieser Einkaufsbedingungen auf den Käufer übergeht. Wenn der

Käufer bereits vor der Lieferung der Waren Zahlungen an den Lieferanten geleistet hat, geht das Eigentum der Leistung zum Zeitpunkt der Zahlung bis zur Höhe des gezahlten Betrags auf den Käufer über. Das Risiko geht jedoch niemals vor dem Zeitpunkt, der in den vorgenannten Incoterms festgelegt ist, auf den Käufer über (auch nicht teilweise).

6.2 Wenn der Lieferant zustimmt, die Leistung zu installieren oder zusammenzubauen, trägt der Lieferant das Risiko, bis der Käufer die installierte/zusammengebaute Leistung in Betrieb nimmt, jedoch unter dem Vorbehalt der Annahme und schriftlichen Bestätigung des Käufers in Übereinstimmung mit Artikel 10.7 dieser Einkaufsbedingungen.

6.3 Für den Fall, dass der Käufer Sachen des Käufers an den Lieferanten zur Erfüllung des Vertrags liefert, bleiben diese Sachen das Eigentum des Käufers, einschließlich seiner geistigen/gewerblichen Eigentumsrechte. Der Lieferant wird diese Sachen des Käufers als Entleiher gesondert und deutlich als Eigentum des Käufers gekennzeichnet in seinem Bestizhalt und diese Sachen des Käufers unter guten und sicheren Bedingungen aufbewahren und das Risiko des Verlusts und/oder der Zerstörung dieser Sachen des Käufers tragen. Bei einer eventuellen Aussetzung der Zahlung oder dem Konkurs des Lieferanten, informiert der Lieferant den Käufer unverzüglich darüber und behält die Sachen des Käufers abzuholen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Sachen des Käufers so lange zu versichern, wie der Lieferant diese Sachen, die Eigentum des Käufers sind, entlehnt. Der Lieferant wird diese Sachen des Käufers ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags verwenden oder verwenden lassen und diese Sachen des Käufers unverzüglich und auf eigene Rechnung an den Käufer zurückgeben, sobald der Vertrag erfüllt worden ist, aufgelöst wird oder anderweitig endet oder wenn festgestellt wird, dass kein Vertrag geschlossen wurde.

6.4 Wenn und soweit der Lieferant eine neue Ware unter Verwendung einer oder mehrerer Sachen des Käufers bildet, gilt diese neue Ware als vom Käufer selbst geschaffen. Der Lieferant wird diese neue Ware für den Käufer (Eigentümer) verwahren und gibt ihm auf Verlangen eine Eigentümergeklärung ab.

7. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- 7.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer und gelten für die Dauer des Vertrags, es sei denn, die Parteien haben eine andere Lauffzeit vereinbart;
- 7.2 Für zusätzliche Kosten, die vom Käufer nicht ausdrücklich und schriftlich im Voraus akzeptiert wurden, besteht keine Verpflichtung, diese zu bezahlen.
- 7.3 Für den Fall, dass der Käufer eine Proforma-Rechnung (vorläufige Rechnung) auf der Grundlage des Vertrags oder der Bestellung beantragt, schickt der Lieferant innerhalb von spätestens 10 (zehn) Arbeitstagen, gerechnet ab der Lieferung, eine Proforma-Rechnung um die Zustimmung des Käufers einzuholen, bevor er die eigentliche Rechnung einreicht. In diesen Fällen ist die eigentliche Rechnungstellung erst nach der vorgenommenen Genehmigung der Proforma-Rechnung durch den Käufer erlaubt. Der Käufer wird jeden Posten auf der Proforma-Rechnung innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Erhalt der betreffenden Proforma-Rechnung akzeptieren oder ablehnen. Wenn der Käufer die Proforma-Rechnung nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen akzeptiert oder ablehnt, hat der Lieferant das Recht, die eigentliche Rechnung auf Grundlage der Proforma-Rechnung einzureichen. Wenn der Käufer die Proforma-Rechnung weder akzeptiert noch ablehnt, bedeutet dies nicht implizit, dass der Käufer die Leistung annimmt oder die Rechnung akzeptiert.
- 7.4 Der Lieferant schickt die eigentliche Rechnung, die nur die akzeptierten Posten enthält, innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen nach Erhalt der Genehmigung des Käufers unter Bezugnahme auf das eigentliche Rechnungsdatum an den Käufer. Sobald dieser Zeitraum verstirht ist, ist der Lieferant nicht länger zu einer Zahlung berechtigt und der Käufer hat das Recht, nach eigenem Ermessen zu zahlen.
- 7.5 Der Lieferant wird immer das eigentliche Rechnungsdatum angeben und nicht das Rechnungsdatum der Proforma-Rechnung. Der Käufer zahlt innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen nach dem eigentlichen Rechnungsdatum. Der Käufer hält die gesetzliche Zahlungsfrist ein, wenn der Lieferant als kleines oder mittleres Unternehmen mit Sitz in Deutschland angesehen werden kann. Der Käufer ist berechtigt, einen Abzug von 2 % auf den Bruttobetrag vorzunehmen, wenn der Käufer innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach dem tatsächlichen Rechnungsdatum zahlt.
- 7.6 Die Zahlung durch den Käufer stellt keine Anerkennung der Übereinstimmung der Leistung mit dem Vertrag dar.
- 7.7 Der Käufer hat das Recht, die Geldansprüche des Lieferanten gegenüber dem Käufer mit den Ansprüchen des Käufers gegenüber dem Lieferanten zu verrechnen.
- 7.8 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer schriftlich in Verzug zu setzen, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt. Wenn der Käufer in Verbindung mit einer Nichterfüllung seiner Verpflichtungen Zinsen schuldet, entsprechen diese Zinsen dem Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB).
- 7.9 Das Versäumnis des Käufers, seine Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen, entbindet den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen gegenüber dem Käufer oder einem anderen Unternehmen in der Stork-Gruppe.
- 7.10 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für die Zahlung aller Sozialabgaben, Beiträge und Steuern, die zu irgendeinem Zeitpunkt in Verbindung mit dem Personal des Lieferanten, das vom Lieferanten für eine Leistung eingesetzt wird, erhoben werden können.

8. Verpflichtungen des Lieferanten

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sich jedes Mal über den Zweck der Leistung und die Umstände, unter denen die Lieferung erfolgen soll, zu vergewissern.
- 8.2 Der Lieferant erkennt die Ziele des Käufers im Hinblick auf die Leistung an und wird diese aktiv unterstützen:
 - i) kontinuierliche Kostenkontrolle und Kosteneinsparungen;
 - ii) technologische Innovation;
 - iii) die erforderliche Flexibilität zur optimalen Erleichterung der Aktivitäten des Käufers;
 - iv) die Entlastung des Käufers durch Verwaltung der Lieferung der Leistung unter Nutzung des Fachwissens, der Erfahrung und der Kenntnisse des Lieferanten.
- 8.3 Der Lieferant garantiert, dass:
 - die Leistung für die vorgesehene Verwendung gemäß ihrer Beschaffenheit und/oder der Bestellung geeignet ist; die Leistung den schriftlichen (funktionalen/technischen etc.) Anforderungen, die in der Bestellung, den Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder anderen Dokumenten, die dem Lieferanten vom Käufer bereitgestellt werden, dargelegt werden, und den anderen angemessenen Erwartungen des Käufers entspricht;
 - wenn und soweit die Leistung aus der Bereitstellung einer Dienstleistung besteht, der Lieferant die von einem guten Vertragspartner zu erwartende Sorgfalt beachten wird und die Leistungen stets nach bestem Wissen und Gewissen in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Anweisungen des Käufers erbringen und auf eigene Initiative umfassend über den Fortschritt berichten wird;
 - die Leistung von einwandfreier Qualität und frei von Mängeln, Konstruktionsfehlern, Ausführungsfehlern und/oder mangelhaftem Material ist und dass neue Materialien verwendet werden und dass für die Zwecke der Leistung jederzeit kompetentes Personal eingesetzt wird;
 - alle Leistung alle relevanten Komponenten, Ressourcen, Zubehör, Werkzeuge, Ersatzteile, Zertifikate, Erklärungen, Software, Lizenzen, Montageanweisungen, Benutzerhandbücher, Spezifikationen, Zeichnungen, Berichte, Steuerinformationen und andere Dokumente umfasst, auch wenn sie nicht namentlich genannt werden;
 - die Leistung allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht;
 - die Leistung niemals das Recht Dritter verletzt, einschließlich geistiger/gewerblicher Eigentumsrechte, wie beispielsweise, unter anderem, Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- oder Urheberrechte, vertrauliche Informationen und/oder Know-how; alle Unter-auftragnehmer und/oder andere Parteien, die vom Lieferanten zum Zwecke der Lieferung eingesetzt werden („Unter-auftragnehmer“), an diese Einkaufsbedingungen gebunden sind; und
 - der Käufer in der Lage sein wird, vom Lieferanten alle Komponenten für die Reparatur und/oder Ersetzung der Leistung oder eines Teils davon sowie alle für die Erhaltung des guten Zustands der Leistung erforderlichen Wartungsarbeiten während eines Zeitraums von mindestens 5 (fünf) Jahren ab dem letzten Datum der Leistung auf der Grundlage des Vertrags zu marktgerechten Preisen vom Lieferanten zu kaufen oder zu erwerben.

9. Gewährleistungsfrist und Mängelbeseitigung

- 9.1 Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Leistung während oder nach der Lieferung zu prüfen und informiert den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung des betreffenden Mangels, Fehlers oder der Unregelmäßigkeit schriftlich über Beanstandungen.
- 9.2 Wenn und soweit die Leistung aus der Bereitstellung von Dienstleistungen besteht, ist der Lieferant in jedem Fall verpflichtet, die betreffenden Dienstleistungen erneut bereitzustellen, sie anzupassen oder eine Preissenkung auf eigene Rechnung zu gewähren, ganz im Ermessen des Käufers, wenn innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach der Lieferung klar wird, dass die Leistung nicht den Garantien auf Grundlage von Artikel 8 dieser Einkaufsbedingungen entspricht und/oder anderweitig eine mangelhafte Erfüllung darstellt.
- 9.3 Wenn und soweit die Leistung aus Waren besteht, fallen Mängel, die innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Monaten nach der Lieferung entdeckt werden, immer unter die Gewährleistungsfrist und der Lieferant ist verpflichtet, diese wie folgt zu handhaben:
 - Mängel müssen so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb eines angemessenen, vom Käufer vorgegebenen Zeitraums durch Reparatur oder Ersetzung, wie im Ermessen des Käufers, an dem vom Käufer angegebene Ort behoben werden;
 - wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Reparatur oder zum Ersatz innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß nachkommt, sowie in dringenden Fällen und wenn die Reparatur und/oder die Ersetzung nach Ansicht des Käufers nicht weichenwert ist, hat der Käufer das Recht, alle Handlungen auszuführen oder ausführen zu lassen, die erforderlich sind und dies auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten;
 - für den Fall, dass Reparaturen oder Ersetzungen während der Gewährleistungsfrist erfolgen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die reparierten oder ersetzten Waren und alle Waren, die aufgrund des Mangels nicht verwendet werden konnten, ab dem Zeitpunkt, an dem die Waren nach der Reparatur oder Ersetzung wieder in Betrieb genommen wurden, erneut; das Eigentum und die Gefahr der ersetzten Waren geht ab dem Zeitpunkt der Ersetzung auf den Lieferanten über und der Lieferant ist verpflichtet, diese Waren unverzüglich abzuholen oder abholen zu lassen, es sei denn, der Käufer gibt an, dass er diese Waren zu Prüfzwecken behalten möchte;
 - dem Lieferanten ist bewusst, dass der Käufer die Leistung an seine Käufer auf der ganzen Welt liefern und/oder weiterverkaufen kann. Diese weitere Lieferung schließt Beanstandungen des Käufers auf Grundlage der Gewährleistung oder in Verbindung mit Mängeln nicht aus, und der Lieferant ist verpflichtet, Mängel ebenfalls gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 9.3 zu beheben.
 - Der Käufer hat das Recht, alle oder einen Teil seiner Rechte auf Grundlage der Gewährleistung auf seine Käufer zu übertragen.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kosten, die für die Behebung von Fehlern, Mängeln und/oder Unregelmäßigkeiten angefallen sind, zu tragen, dazu gehören unter anderem auch die Materialkosten, Datenverlust, Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten, Montage- und Demontagekosten sowie sonstige Arbeitskosten.
- 9.5 Keine der Bestimmungen dieses Artikels 9 entbindet den Lieferanten von seiner gesetzlichen Haftung und der Käufer kann jederzeit eine andere Entschädigung verlangen.

10. Überprüfung, Inspektion und Abnahmeprüfung

- 10.1 Auf Verlassung des Käufers können die Überprüfung und/oder Inspektion der Leistung vom oder im Auftrag des Käufers ausgeführt werden, einschließlich unter anderem in Bezug auf Qualität, Performance, kontinuierliche Verbesserung der Leistung. Der Lieferant zeichnet regelmäßig Einzelheiten zu den von beiden Parteien vereinbarten Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators - KPIs) auf und stellt diese Informationen dem Käufer bereit. Überprüfung, Inspektion und/oder Inspektion sind beim Lieferanten vor der Lieferung oder beim Käufer oder einem Käufer des Käufers nach und während der Lieferung möglich. Für den Fall, dass die Überprüfungen/Inspektionen beim Lieferanten stattfinden, hält der Lieferant die Leistung zu diesem Zeitpunkt zur Überprüfung/Inspektion bereit, damit die vereinbarten Liefertermine eingehalten werden können.
- 10.2 Der Lieferant muss bei der Überprüfung/Inspektion ohne zusätzliche Kosten für den Käufer mitwirken und bietet auf Aufforderung des Käufers angemessene Unterstützung in Form von Personal und Materialien für die Überprüfung/Inspektion an. Alle Kosten für oder in Verbindung mit der Überprüfung/Inspektion, mit Ausnahme der Kosten für die Mitarbeiter des Käufers oder anderer vom Käufer als seine Stellvertreter ernannten Personen, gehen auf Rechnung des Lieferanten. Wenn der Käufer die Leistung während der Überprüfung/Inspektion ablehnt, ist der Lieferant verpflichtet, eine reparierte, ersetzte oder zuvor fehlende Leistung zur Überprüfung/Inspektion anzubieten.
- 10.3 Wenn der Käufer die Leistung während der Überprüfung/Inspektion ablehnt oder wenn die Überprüfung/Inspektion aus Gründen verzögert wird, die nicht dem Käufer zuzurechnen sind, gehen alle zusätzlichen Kosten und alle Kosten der Nachfolgeuntersuchungen-/Inspektionen (dieses Mal auch unter Einbezug der Kosten des Personals des Käufers oder anderer vom Käufer als seine Stellvertreter ernannten Personen) zu Lasten des Lieferanten.
- 10.4 Wenn der Käufer die Leistung ablehnt, wird dies niemals zu einer Verschiebung des vereinbarten Liefertermins führen und der Käufer behält ansonsten alle seine anderen Rechte. Eine Prüfung/Inspektion der Leistung durch oder im Auftrag des Käufers, die vom Käufer genehmigt worden ist, stellt keine Anerkennung dar, dass die Leistung den Garantien gemäß Artikel 8 entspricht sowie dem zwischen dem Käufer und Lieferanten geschlossenen Vertrag.
- 10.5 Der Käufer und der Lieferant können eine Abnahmeprüfung vereinbaren, um zu bestimmen, ob die Leistung den Vertrag in vollem Umfang erfüllt. Vor dieser Abnahmeprüfung müssen der Käufer und der Lieferant gemeinsam festlegen, welches Verfahren für die Abnahmeprüfung angewandt wird und wann und wie der Lieferant dem Käufer die Leistung für diesen Zweck präsentieren wird.
- 10.6 Der Lieferant verpflichtet sich, dass er die Leistung korrekt liefern wird, d. h. dass der Lieferant, wenn er weiß, vermutet oder vernünftigerweise erwarten kann, dass die Leistung die Abnahmeprüfung nicht bestehen wird, die Leistung nicht zur Inspektion vorlegen wird und die Abnahmeprüfung gilt somit als nicht bestanden.
- 10.7 Wenn die Abnahmeprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, schickt der Käufer eine schriftliche Bestätigung davon an den Lieferanten, in der gegebenenfalls geringfügige Mängel angegeben werden, die jedoch die Inbetriebnahme der Leistung nicht ausschließen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese unentgeltlich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach schriftlicher Bestätigung zu

STORK ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN – Stand August 2021

- 26.1 Sobald der Lieferant der Ansicht ist, dass die Arbeiten fertiggestellt worden sind, informiert er den Käufer schriftlich davon. Der Käufer wird wiederum den Lieferanten schriftlich und innerhalb einer angemessenen Frist informieren, ob die Arbeiten nach Ansicht des Käufers die vereinbarten Bedingungen erfüllen und ob er sie für fertiggestellt erachtet.
- 26.2 Die Fertigstellung gilt erst dann als erfolgt, und das Risiko an den Arbeiten geht erst dann auf den Käufer über, wenn dieser eine schriftliche Bestätigung im oben genannten Sinne vorgelegt hat. Die Fertigstellung kann vorbehaltlich der vom Lieferanten noch zu behandelnden (geringfügigen) Mängel erfolgen, wobei diese geringfügigen Mängel vom Käufer festgestellt und dem Lieferanten mitgeteilt wurden.
- 26.3 Dem Käufer steht es jederzeit frei, die Arbeiten einer Untersuchung, Inspektion und/oder Prüfung zu unterziehen, bevor er mit der Abnahme der Arbeiten fortfährt. Zu diesem Zweck können der Käufer und der Lieferant eine Abnahmeprüfung im Sinne des Artikels 10 der Einkaufsbedingungen vereinbaren.
- 26.4 Wenn der Käufer und der Lieferant vereinbart haben, dass der Lieferant Zwischenberichte und/oder Bescheinigungen zur Fertigstellung erstellt, kann der Lieferant aus diesen Dokumenten keine Rechte ableiten.
- 26.5 Wenn und soweit der Käufer wünscht, die Arbeiten vor der Abnahme ganz oder teilweise in Betrieb zu nehmen, besprechen der Käufer und der Lieferant, unter welchen Bedingungen dies geschehen kann. Jede vorzeitige Inbetriebnahme stellt jedoch keine Abnahme der Arbeiten oder eines Teils davon durch den Käufer dar.
- 27. Zahlung**
- 27.1 Der Käufer ist nicht zur Zahlung verpflichtet, bevor die Fertigstellung in Übereinstimmung mit Artikel 26 stattgefunden hat. Darüber hinaus hat der Käufer das Recht, die Zahlung an den Lieferanten so lange auszusetzen, bis der Lieferant auf erste Aufforderung des Käufers nachgewiesen hat, dass er dem Personal und anderen Parteien, die er für die Ausführung der Tätigkeiten beschäftigt hat, die ihnen zustehenden Beträge gezahlt hat.
- 27.2 Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind in den Preisen und/oder Tarifen alle Bescheinigungen/Nachweise und Kosten für Versicherung, Personal, Schulung, Anweisungen, Zugang, Sicherheit, Materialien, Ausrüstung, Wartung, Gemeinkosten, Überstunden, Garantien, Schweißqualifikationen und persönliche Schutzausrüstung sowie Einkommen und Risiko enthalten.
- 27.3 Ansonsten gilt Artikel 7 der Einkaufsbedingungen in vollem Umfang hinsichtlich der Zahlung und Rechnungsstellung.
- 28. Haftung, Versicherung und Genehmigungen/Lizenzen**
- 28.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden an den Arbeiten, dem Arbeitsort und dem Eigentum oder für den Tod und/oder die Verletzung von Personal und anderen Personen am Arbeitsort, die vom Lieferanten, seinem Personal und/oder allen Parteien, die er für die Ausführung der Tätigkeiten beschäftigt hat, verursacht werden.
- 28.2 Sofern zwischen dem Käufer und dem Lieferanten nichts anderes vereinbart wurde, schließt der Lieferant eine Bauwesenversicherung (Construction All Risks Insurance - CAR) ab, die die Arbeiten, das vorhandene Eigentum des Käufers am Arbeitsort, die temporären Einrichtungen, die Materialien, die Ausrüstung, den Tod oder die Verletzung von Personen und die Schäden am persönlichen Eigentum der Mitglieder des Personals abdeckt.
- 28.3 Die CAR-Versicherung muss den Käufer als Mitversicherten ausweisen und einen Regressverzicht gegenüber dem Käufer und allen anderen durch die Versicherung gedeckten Parteien enthalten.
- 28.4 Der Lieferant muss im Besitz aller erforderlichen Registrierungen und Genehmigungen/Lizenzen für die Ausführung der Tätigkeiten sein und der Lieferant muss dem Käufer auf dessen erste Aufforderung hin Nachweise dafür vorlegen.
- 28.5 Der Lieferant muss alle Verpflichtungen nach dem Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern in die Europäische Union (Arbeitsbedingungen) (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) einhalten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass sich die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer und Selbständigen an die Verpflichtungen auf Grundlage des AEntG halten und wird dies überprüfen.
- 28.6 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der Käufer infolge einer Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem AEntG seitens des Lieferanten oder der von ihm beauftragten Unterauftragnehmer und Selbständigen erleidet. Zu diesen Schäden gehören auch etwaige Bußgelder, die von oder im Namen der Regierung verhängt werden, sowie Ansprüche von Personen, die vom Lieferanten in Verbindung mit der Nichteinhaltung der im AEntG enthaltenen Beschäftigungsbedingungen seitens des Lieferanten und/oder seiner Unterauftragnehmer beschäftigt wurden.
- 29. Bevollmächtigte Stellvertreter**
- Der Käufer und der Lieferant müssen einen bevollmächtigten Stellvertreter ernennen, um sie in Verbindung mit den Tätigkeiten zu vertreten. In der Regel werden die bevollmächtigten Stellvertreter des Lieferanten während der Arbeitszeiten am Arbeitsort anwesend sein und im Falle ihrer Abwesenheit wird in Absprache mit dem Käufer für Ersatz und Erreichbarkeit gesorgt.
- 30. Zusätzliche Bestimmungen für die Bereitstellung von IT-Diensten, Softwarediensten und damit verbundenen Diensten, bei denen personenbezogene Daten und andere vertrauliche Informationen bereitgestellt werden**
- Wenn und soweit der Vertrag unter anderem die Bereitstellung von IT-Diensten, Softwarediensten und damit verbundenen Diensten betrifft, bei denen personenbezogene Daten und andere vertrauliche Informationen bereitgestellt werden, gelten auch die Artikel 30 bis einschließlich 34 zusätzlich zu den anderen Artikeln dieser Einkaufsbedingungen.
- 31. ESCROW, Fachwissen und Sicherung**
- 31.1 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen kann der Käufer im Falle der Lieferung von Software oder eines Systems, zu dem die Software gehört, nach eigenem Ermessen beschließen, einen ESCROW-Vertrag abzuschließen. Der Lieferant wird sich angemessen bemühen: i) den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn ein potenzieller, möglicher oder vernünftigerweise zu erwartender Konkurs, eine Zahlungseinstellung, eine Liquidation oder eine Einstellung der Geschäftstätigkeit eintritt; ii) den Konkurs, das Moratorium bei der Auswahl eines professionellen ESCROW-Agenten zu unterstützen; iii) den Käufer beim Abschluss dieses ESCROW-Vertrags zu unterstützen; und iv) sicherzustellen, dass der Käufer Zugang zum Quellcode erhält.
- 31.2 Die Kenntnisse, die Erfahrung und das Fachwissen des Lieferanten, wie vom Lieferanten angegeben oder das vom Lieferanten vernünftigerweise zu erwarten ist, werden vom Lieferanten in die Erbringung der Leistung eingebracht.
- 31.3 Der Lieferant archiviert die Informationen des Käufers für Sicherungs- und Wiederherstellungszwecke in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Sicherheitsrichtlinien des Lieferanten und des Käufers. Für den Fall, dass Käuferinformationen verloren gehen oder beschädigt werden, bemüht sich der Lieferant angemessen, die verlorenen oder beschädigten Käuferinformationen auf Grundlage der neuesten Sicherung in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Sicherheitsrichtlinien des Lieferanten und des Käufers wiederherzustellen.
- 32. Kündigung und Rückführung**
- 32.1 Im Falle einer Kündigung oder des Erhalts einer Kündigungsmittelung ist der Lieferant verpflichtet, auf Anweisung des Käufers bei der Durchführung einer gründlichen Demontage der Leistung und einer Übergabe an den nachfolgenden Lieferanten oder an den Käufer in vollem Umfang mit dem Käufer zusammenzuarbeiten. Die Rückführung ist abgeschlossen, wenn der Lieferant vom Käufer die Mitteilung über die Entlastung erhält. Eine abgeschlossene Rückführung umfasst die Übergabe aller Informationen und Gegenstände, die Eigentum des Käufers sind, einschließlich der vom Käufer an den Lieferanten gelieferten Funktionalitäten, Algorithmen etc., durch den Lieferanten in einer Weise, die sie für die Nutzung durch den Käufer geeignet macht.
- 32.2 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, die Informationen des Käufers zu einem anderen Zweck als dem mit dem Käufer vereinbarten zu verwenden. Der Lieferant wird auf schriftliche Aufforderung des Käufers alle Käuferinformationen, die noch in digitalen oder anderen Dateien des Lieferanten oder von ihm beauftragten Dritten befinden, entfernen und vernichten.
- 33. Serviceniveau**
- 33.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, das vereinbarte Serviceniveau zu bieten und über die erbrachten Dienstleistungen in Form einer regelmäßigen Berichterstattung zu berichten.
- 33.2 Das geforderte Serviceniveau und die diesbezügliche Berichterstattung im Bericht umfassen in jedem Fall:
- Reaktions- und Lösungszeiten für Vorfälle, Probleme, Beanstandungen und Anfragen;
 - Kommunikationsprotokolle;
 - Analysen und Verbesserungsmaßnahmen im Falle schwerwiegender, kritischer Vorfälle und Ausfälle;
 - Verfügbarkeit und Performance der Leistung.
- 34. Standards und Audits**
- 34.1 Unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 dieser Einkaufsbedingungen wenden die Parteien das in den Artikeln 34.2 und 34.3 festgelegte Mindestniveau an. Für den Fall, dass der Lieferant von den in den Artikeln 34.2 und 34.3 festgelegten Standards abweicht, beendet der Lieferant die Abwicklung innerhalb einer angemessenen vom Käufer vorgegebenen Frist oder beschränkt diese in jedem Fall, wenn die Beendigung nach Ansicht des Käufers vernünftigerweise nicht möglich ist.
- 34.2 Im Hinblick auf die Informationssicherheit verlangt der Käufer eine für ihn zufriedenstellende Zertifizierung oder regelmäßige Auditberichte über Lieferungen, die Daten enthalten, die der Käufer als „mit beschränktem Zugriff“ oder „vertraulich“ einstuft. Der Lieferant wird an dem aus mehreren Fragebögen bestehenden Bewertungsverfahren des Käufers („Verfahren zur Bewertung neuer Technologien“) mitwirken.
- 34.3 Unter Beibehaltung der in den Artikeln 10 und 11 dieser Einkaufsbedingungen genannten Rechte kann der Käufer anstelle eines Audits oder einer Inspektion, die vom Käufer oder in seinem Namen durchgeführt werden, auch gültige und für den Käufer akzeptable Zertifizierungen des Lieferanten oder Auditberichte von Dritten, die von ihm in Verbindung mit der Leistung beauftragt wurden, verlangen. Die Auditberichte und Zertifikate, die vom Käufer akzeptiert werden, sind: SSAE-18 SOC 2 Type II oder SSAE-18 SOC 3 Type II oder ISAE-3402 SOC 2 Type II oder ISAE3000 SOC2 Type II und ISO/IEC 27001, einschließlich der zugehörigen Erklärung zur Anwendbarkeit. Die Berichte und Zertifikate müssen vollständig und frei von Versäumniserklärungen vom akkreditierten Auditor sein. Im Falle der Unvollständigkeit oder von Versäumniserklärungen stellt der Lieferant unverzüglich sicher, dass die Zertifikate und/oder Berichte vervollständigt werden und dem Käufer frei von Versäumniserklärungen übermittelt werden. Für den Fall, dass das Gültigkeitsdatum eines Berichts abgelaufen ist, muss der Lieferant dem Käufer ein „Überbrückungsschreiben“ oder ein „Lückenschreiben“ vorlegen, das die geforderten Garantien enthält, dass keine wesentlichen Änderungen stattgefunden haben.
- 34.4 Der Lieferant muss die Zertifikate oder Auditberichte besitzen. Zertifikate und Berichte von Unterauftragnehmern oder Unterlieferanten sind nicht zulässig.
- 34.5 Wenn der Käufer auf Grundlage des Artikels 10 oder 11 beschließt, ein Audit durchzuführen oder von einem von den Parteien akzeptierten Dritten ausführen zu lassen, umfasst dieses Audit alle anwendbaren Dokumente, wie z. B. Berichte, Systeme, Ausrüstung, Maschinen, interne Kontrollen, Sicherheitsverfahren und andere, möglicherweise vertrauliche Informationen, ist jedoch nicht auf die oben genannten Punkte beschränkt. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und der Käufer trägt die Kosten eines eventuellen dritten Auditors, dessen Kosten nur dann vom Lieferanten zurückgefordert werden können, wenn Versäumniserklärungen dazu Anlass geben. Der Käufer hat das Recht, maximal ein Audit pro Jahr durchzuführen.
- 34.6 Der Lieferant erbringt Dienstleistungen, die nachweislich mit den Richtlinien und den technischen Standards des Käufers übereinstimmen und kompatibel sind, wie z. B. die Konnektivitätsstandards, die Sicherheitsrichtlinien, die IT-Sicherheitsrichtlinien und alle anderen Richtlinienmaßnahmen im Zusammenhang mit der Leistung, wie in den „IT-Sicherheits- und Compliance-Anforderungen“ des Käufers dargelegt.